

RS Vwgh 1987/1/29 86/02/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

Rechtssatz

Eine Rechtsbelehrung gemäß § 13 a AVG hat nach Erhebung eines "vollen" Einspruches (auch gegen die Schuld) keinen Zweck, da die Strafverfügung bereits außer Kraft getreten ist und durch eine nachträgliche Einschränkung nicht mehr aus der Welt geschafft werden könnte (Hinweis E 22.4.1981, 3641/80, VwSlg 10426 A/1981).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020172.X02

Im RIS seit

29.01.1987

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at